



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2022-0182)

bearbeitet von:
Dr. Dernbauer/Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Wien, 23. Februar 2022

**EAG - Investitionszuschüsseverordnung
Strom; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 7. Februar 2022 übermittelten Entwurf der EAG-
Investitionszuschüsseverordnung Strom (Geschäftszahl: 2021-0.897.241) vom
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende
Stellungnahme ab:

Allgemeines

Nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) können die Neuerrichtung und
Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit in Zusammenhang errichtete
Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen,
die Neuerrichtung von Windkraftanlagen und die Neuerrichtung von Anlagen auf
Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse
gefördert werden. Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die konkreten
Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt
werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

ad § 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich

„Diese Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitions-

zuschüssen für die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern, ..."

Stromspeicher sind netzdienliche Elemente und sollten in der Investitionsförderung als eigenständige förderbare Bestandteile mitgemeint werden. Mit dem Einsatz von Batterien können Produktionsspitzen zur Mittagszeit geglättet und der Verbrauch von PV-Strom in die Nachtzeiten verschoben werden. Dieser Kommentar gilt sinngemäß auch für § 3 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2; § 5 - Technologie.

ad § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses

Der in § 3 Abs. 6 vorgesehene generelle Ausschluss einer Doppelförderung sollte hinterfragt werden. Insbesondere bei der Errichtung von Wasserkraftwerken werden ökologische Begleitmaßnahmen nicht nur im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, sondern auch im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) begünstigt. Für die natur- und umweltverträgliche Gestaltung von Wasserkraftwerken ist z. B. die Förderung von kostenintensiven Fischaufstiegshilfen nach dem UFG unumgänglich. Dieser Umstand, d. h. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme mehrerer paralleler Förderschienen, sollte - zumindest in sachlich begründbaren Fällen - in der gegenständlichen Verordnung stärker Berücksichtigung finden.

§ 4 – Voraussetzung für die Gewährung eines Investitionszuschusses

In § 4 Abs. 1 Z 1 bis 9 werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses festgelegt.

Nach Z 5 ist bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses, dass die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, sichergestellt ist, sodass die Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Kommt es beim Auf- oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, müssen nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur ergriffen werden.

Hier wäre zusätzlich festzulegen, dass auch die Infrastruktur, welche für die Errichtung und Wartung der Photovoltaikanlagen errichtet wird (beispielsweise Straßen), ebenfalls rückstandslos rückbaubar sein sollte bzw. keine zusätzliche Infrastruktur geschaffen werden darf, welche nicht rückstandslos rückbaubar ist.

Zudem sollte als weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Investitionszuschusses die Bildung von ausreichend hohen Rücklagen durch den Erbauer normiert werden, damit ein Rückbau der Anlage ermöglicht wird, selbst wenn der ursprüngliche Betreiber/Errichter in Konkurs geht bzw. sich den Rückbau zu einem späteren Zeitpunkt finanziell nicht mehr leisten kann. Andersfalls könnte es zu Situationen kommen, dass niemand bereit ist, den Rückbau von errichteten Anlagen finanziell zu übernehmen.

In Z 8 heißt es „...kann die EAG-Förderabwicklungsstelle den Förderwerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote...“

Diese Formulierung ist zu wenig konkret und kann im Anwendungsfall verwendet werden, um bestimmte Förderwerber zu benachteiligen.

Es ist nicht klar, wie es hier z.B. bei verbundenen Unternehmen aussieht, wo der Förderwerber mehrere Dienstleistungen durch verbundene Unternehmungen erbringen kann?

ad § 5 Abs. 1 – Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze

Die in § 5 Abs. 1 angeführten Fördersätze sind deutlich zu niedrig angesetzt. Die Errichtungskosten für Erneuerbaren-Anlagen haben sich seit Erstellung des zu Grunde liegenden Gutachtens deutlich erhöht. Diese neuen Preisentwicklungen (wie beispielsweise erhöhte Stahl- und Betonkosten) müssten nachträglich ausreichend berücksichtigt werden. Zwar sind einige Preissteigerungen durch Verknappungen aufgrund der Pandemie zurückzuführen, die vorübergehenden Charakter haben. Allerdings wird in der Branche davon ausgegangen, dass diese Entspannung durch die verstärkte Nachfrage kompensiert wird und das Preisniveau in ähnlicher Höhe bleibt. Für einen allgemein leistbaren und wirtschaftlichen Ausbau erneuerbarer Energieträger müssen sich die Fördersätze vor allem für die Photovoltaik und für die Wasserkraft massiv erhöhen.

Für die Kategorie A, wie sie hauptsächlich auf Ein- und Zweifamilienhäusern zu finden sein wird, sollten ausreichend Fördermittel vorhanden sein. Im Hinblick auf eine wachsende Elektrifizierung und Substitution von fossilen Energieträgern (für Heizung, Warmwasser, Verkehr) sind größere PV-Anlagen zu installieren. Damit sind in dieser Kategorie pro Fördercall ca. ein Viertel der Neubauten abgedeckt, der Altbestand ist dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Besonders die relativ niedrigen Fördersätze für mittelgroße und große PV-Anlagen der Kategorie C (Förderung > 20 kWpeak bis 100 kWpeak) und der Kategorie D (Förderung > 100 kWpeak bis 1.000 kWpeak) werden der momentan stark

steigenden Preisentwicklung im Bereich der PV-Technik und PV-Montage nicht gerecht, weshalb zu befürchten ist, dass vor allen Dachflächen bzw. versiegelte Flächen nicht maximal ausgenutzt werden können.

Im urbanen Raum ist Photovoltaik auf Dächern angesichts der knappen Flächen besonders wichtig. Höhere Gebäude sind mit erhöhten Anforderungen konfrontiert, die sich in höheren Erschließungskosten widerspiegeln. Daher sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, diesen erhöhten Aufwand auch in der Bundesförderung geltend machen zu können (z. B. durch höhere Deckel bei erschwerten Bedingungen).

Aufgrund der Verzögerungen im EAG-Gesetzgebungsprozess sollten die Fördervolumina 2022 generell deutlich erhöht werden. Ansonsten droht durch den zu erwartenden Ansturm eine zu rasche Ausschöpfung der Fördermittel. Die Erneuerbaren-Branche benötigt aber Planungs- und Investitionssicherheit!

Des Weiteren wäre eine permanente Förderschiene oder zumindest eine Erhöhung der Anzahl von Förder-Calls (vor allem für Wind-, Wasser und PV), beispielsweise quartalsweise wünschenswert. Unternehmen, die von der De-Minimis-Regelung betroffen sind, haben aufgrund der vorliegenden Verordnung lediglich zweimal im Jahr die Möglichkeit, Fördergelder zu beantragen. Dies könnte zu massiven Auslastungsproblemen insbesondere in der PV-Branche bzw. zu Verzögerungen im PV-Ausbau führen. Der Fördercall für Wasserkraft sollte idealerweise vom 1. März bis 30. November 2022 offenbleiben, um Verzögerungen bei der Fördervergabe vorzubeugen.

ad §6 Abs. 2 Z 6 – Ab- und Zuschläge für Photovoltaikanlagen

„Der Abschlag gemäß Abs. 1 entfällt zur Gänze für Anlagen, die laut Z 6: „auf einer militärischen Fläche, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.“

Was ist die sachliche Rechtfertigung, militärische Flächen von dem Abschlag auszunehmen? Hier ist kein Unterschied zu anderen privatrechtlichen Unternehmungen erkennbar, die eine ähnliche, aus der Historie kommende, Struktur des Unternehmensgeländes aufweisen.

ad §6 Abs. 4 – gebäudeintegrierte Photovoltaik

Kritisch zu hinterfragen ist, ob der in § 6 Abs. 4 vorgesehene 30%-Zuschlag für gebäudeintegrierte Photovoltaik (BIPV) ausreichend ist. Die Mehrkosten der BIPV belaufen sich auf 100%. Die Innovationszuschläge müssen sich für diesen

Anwendungsfall deutlich erhöhen, um eine Realisierung der gewünschten BIPV-Projekte zu ermöglichen.

ad §6. Abs. 5 Z 1 (g) – „Schutz oder Sicherheit“

Welcher Schutz oder welche Sicherheit ist hier gemeint, die von a-g noch nicht aufgezählt wurde? Diese Formulierung ist zu unkonkret, sodass es dazu führen kann, dass PV-Anlagen unter innovativ kategorisiert werden, obwohl sie die Kriterien nicht erfüllen.

ad § 10 – Ermittlung der förderfähigen Kosten

Grundsätzlich sollten auch die Kosten für den Netzanschluss (§ 10 Abs. 4 Z 5) und Eigenleistungen (§ 10 Abs. 4 Z 10) als integraler Bestandteil der PV-Installation als förderwürdig anerkannt werden.

ad § 12 – Endabrechnung und Auszahlung

Die in § 12 Abs. 1 festgelegte Frist zur Vorlegung der Abrechnung seitens Fördernehmer muss sich von drei auf sechs Monate erhöhen, da die Praxis zeigt, dass diese Frist oftmals seitens der Netzbetreiber nicht eingehalten werden kann.

Allgemeines zur Förderung von Erneuerbaren-Anlagen ohne eigenem Zählpunkt

Investitionszuschüsse sollten auch für Erneuerbaren-Anlagen gewährt werden, die über keinen eigenen Zählpunkt verfügen. Somit könnten auch Direktleitungs- und Überschusseinspeisungs-Kraftwerke (in Gewerbe- und Industriegebieten, deren Einspeisepunkt nicht direkt einer Erneuerbaren-Anlage zugeordnet wird) gefördert werden.

Auch die Einspeisung von Ökostrom über virtuelle Zählpunkte wird in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen, denn dadurch können erhebliche Netzausbaukosten eingespart und ein zeitlicher Verzug beim Ausbau verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär